

Änderungen in blau.

## 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Sondergebiet „Strandterrasse“

– Entwurf –  
07.08.2019

**14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16  
Sondergebiet „Strandterrasse“  
der Stadt Glücksburg (Ostsee)  
– Verfahrensstand nach BauGB –**

§3(1)

§4(1)

§3(2)

§4(2)

§4a(3)

§10

**Auftraggeber**



Stadt Glücksburg (Ostsee)  
Schinderdam 5  
24960 Glücksburg (Ostsee)

**Auftragnehmer**

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

**Projektbearbeitung**

Manfred E. Demuth (Geograph)  
Johannes Zerbe (M.Sc. Stadt- und Regionalplanung)

**Titelblatt**

Eigene Bearbeitung  
Kartengrundlage: OpenStreetMaps

## INHALT

<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>iii</b>
<b>1 Einführung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung .....	1
1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben .....	2
<b>2 Rahmenbedingungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage, Situation und Flächennutzung.....	3
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung .....	4
<b>3 Inhalte des Bebauungsplans .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>5</b>
4.1 Verkehrliche Erschließung .....	5
4.2 Ver- und Entsorgung .....	5
4.3 Natur und Landschaft .....	6
4.3.1 Schutzgebiete.....	6
4.3.2 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) .....	6
4.3.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) .....	6
4.3.4 Eingriff / Ausgleich (§ 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG).....	7
4.3.5 Ausgleichsberechnung für die Fläche als Sonstiges Sondergebiet - Strandrestaurant und Strandterrasse-.....	7
4.4 Schifffahrt .....	8
4.5 Hochwasserschutz .....	8
4.6 Bodenschutz.....	10
4.7 Archäologie und Denkmalpflege .....	10
4.8 Brandschutz .....	10
4.9 Altlasten .....	11

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs.....	3
Abbildung 2: Ansichten/Schnitte des Bauvorhabens (ohne Maßstab) .....	12

## 1 Einführung

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* vom 05.09.2018 wurde die *14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 „Kurzentrum“ - Sondergebiet Strandrestaurant und Strandterrasse* für den Bereich *zwischen der Anlegebrücke Strand Sandwig und der Strandpromenade* im Westen des Ortsteils Sandwig der *Stadt Glücksburg (Ostsee)* gemäß §§ 8, 9 und 13a *BauGB* entworfen und aufgestellt.

Die vorliegende *14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16* entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der *Stadt Glücksburg*, in dem die entsprechende Fläche als *Sonstige Sonderbaufläche -Strandrestaurant und Strandterrasse-* dargestellt ist.

### 1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Die Stadt Glücksburg betreibt gemäß den landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Ebenen eine Sicherung und Entwicklung des Tourismus. Einen Schwerpunkt des touristischen Angebotes bilden die langen, sehr unterschiedlich strukturierten und genutzten Küstenabschnitte.

Im urbanen Bereich der Stadt, speziell im Ortsteil Sandwig, wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und zur Erweiterung sowie Modernisierung des Angebotes umgesetzt. Hierzu gehören die Sanierung sowie Erweiterung und Etablierung des Strandhotels als hochklassiges Beherbergungsangebot und die Neugestaltung der Strandpromenade zwischen Quellental und Sandwig.

Zentraler Bereich der neuen Promenade ist das Kurzentrum Sandwig mit Parkanlage, Kurstrand, unterschiedlichen gastronomischen Angeboten und Beherbergungsbetrieben. Im südlichen Anschluss an die von der Fördeschiffahrt genutzten Anlegebrücke befindet sich das zum Strandhotel gehörende Strandrestaurant.

In der vorangegangenen 13. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 (Satzungsbeschluss 20.09.2016) wurde der entsprechende Strandabschnitt bereits großräumig überplant und dem genannten Gastronomiebetrieb die dringend benötigte Möglichkeit zur Erweiterung planungsrechtlich ermöglicht.

Auf Grund veränderter Eigentumsverhältnisse ist es nun möglich, seeseitig einen durchgängigen Steg als Zuwegung von der Fördebrücke zum Strandrestaurant bzw. dessen Außenterrasse anzulegen. In der vorangegangenen 13. Änderung und Erweiterung war dies noch nicht der Fall, so dass der entsprechende Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Strand* dargestellt wurde. In der vorliegenden 14. Änderung und Erweiterung wird der Bereich, wie die

angrenzenden Flächen auch, als *Sonstiges Sondergebiet -Strandrestaurant und Strandterrasse-* ausgewiesen.

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 26 m<sup>2</sup>. Der Bereich soll mit dem Verbindungsteg zwischen der Terrasse und der Seebrücke entlang der Längsseite des Strandrestaurants überbaut werden. Eine Erweiterung des gastronomischen Außenbereiches auf dem Verbindungsteg ist nicht vorgesehen. Der Steg wird öffentlich zugänglich sein und dient lediglich der Anbindung zwischen Restaurant und Seebrücke.

## 1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Der Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Glücksburg (Ostsee) hat die Aufstellung der *14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16* beschlossen.

Das Projekt erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB, das eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> im Innenbereich vorsieht. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen sowie der angrenzenden Bebauung und Nutzung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenart ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es u. a. verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten zu zerstören. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung entfällt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte als öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, der Planbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Glücksburg als *Sonstige Sonderbaufläche -Strandrestaurant und Strandterrasse-* dargestellt.

## 2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

### 2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung liegt zwischen der Anlegebrücke Strand Sandwig und der Strandpromenade im Ortsteil Sandwig der Stadt Glücksburg (Ostsee). Das Areal ist bereits mit einem schmalen, zum angrenzenden Gebäude gehörenden Betonelement überbaut. Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 26 m<sup>2</sup>.

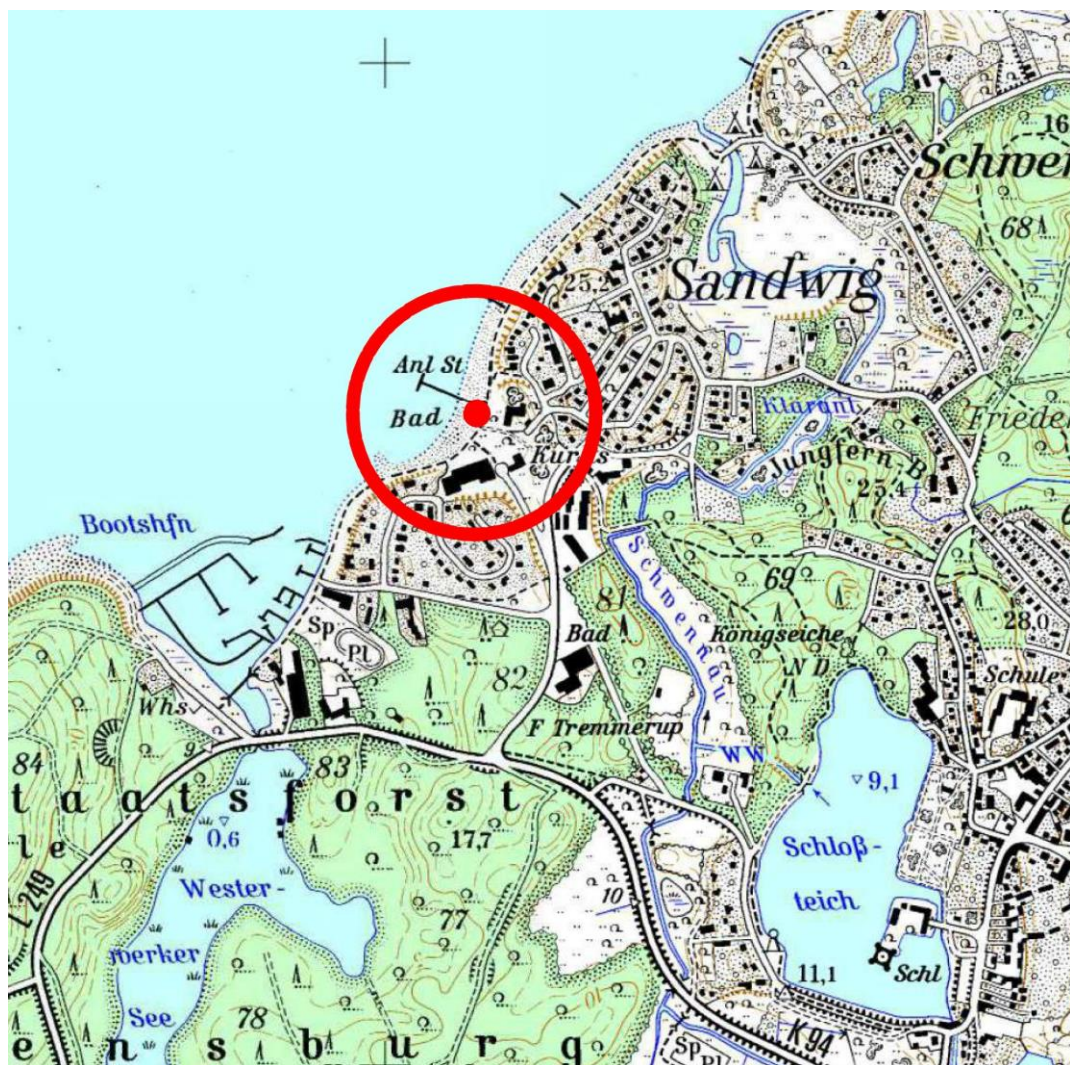


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs

(Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, ohne Maßstab)

## 2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee) (35. Änderung, Satzungsbeschluss 2016) stellt den Planbereich als *Sonstige Sonderbaufläche - Strandrestaurant und Strandterrasse-* dar. Eine Anpassung ist nicht notwendig.

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010) weist den Plangeltungsbereich als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung und als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist gemäß Regionalplan V (2002) als Stadtrandkern II. Ordnung, Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen und Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Östlich des Geltungsbereichs liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Laut Landschaftsrahmenplan (2002) liegt der Plangeltungsbereich am Rande eines Wasserschongebietes und in einem Bereich zum Aufbau eines Biotopverbundsystems. Auch die Darstellung eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung überlagert das Plangebiet.

## 3 Inhalte des Bebauungsplans

Die Fläche im Plangeltungsbereich wird, wie auch die Flächen für die Terrasse in der vorangegangenen 13. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16, als *Sonstiges Sondergebiet -Strandrestaurant und Strandterrasse-* festgesetzt. Die ehemalige Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, entfällt dadurch im Geltungsbereich.

Die textlichen Festsetzungen der vorangegangenen Bebauungsplanänderung und -erweiterung behalten ihre Gültigkeit. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung, der als Teilbereich „TB 2 neu“ in der Planzeichnung dargestellt wird, werden folgende textliche Festsetzungen ergänzt, die sich an denen des ursprünglichen Teilbereiches „TB 2“ orientieren:

- 1.3.1 Innerhalb der in der Planzeichnung mit „TB 2 neu“ bezeichneten Teilfläche des Sondergebietes ist nur folgende Art der baulichen Nutzung zulässig: Verbindungssteg zwischen der Anlegebrücke und der Gaststättenterrasse.
- 2.3.1 Innerhalb der in der Planzeichnung bezeichneten Teilfläche „TB 2 neu“ - Verbindungssteg zwischen der Anlegebrücke und der Gaststättenterrasse - darf die Grundfläche 26 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### Örtliche Bauvorschriften:

An der westlichen Längsseite des Gebäudes ist ein Steg mit maximal 3,3 m Breite zulässig. Es sind 3 Gründungen für Steg und Holzterrasse vorgesehen. Es sind links und rechts der Terrasse für die Treppen beidseitig zusätzliche Gründungen zulässig. Der Belag des Steges muss so beschaffen sein, dass regelmäßige Kontrollen an der Gründung des Gebäudes und des Steges durchgeführt werden können.

## **4 Auswirkungen der Planung**

Nachfolgend werden die von der Aufstellung der *14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16* ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

### **4.1 Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung erfolgt von dem östlich des bestehenden Restaurantgebäudes liegenden Abschnitt der Strandpromenade aus. Diese ist über eine das Strandhotel erschließende Zuwegung an die Kirsten- und Navikstraße angebunden.

### **4.2 Ver- und Entsorgung**

#### **Trinkwasser**

Die Versorgung des Stadtgebietes Glücksburg mit *Trink- und Brauchwasser* erfolgt durch das *Wasserwerk Glücksburg*.

#### **Strom**

Die Stadt Glücksburg ist an das Netz der *Stadtwerke Flensburg* angeschlossen.

#### **Abfallentsorgung**

Der *Kreis Schleswig-Flensburg* betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung über den Abfallzweckverband (asf). Auf die *Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg* (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) wird verwiesen.

#### **Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser wird in die vorhandenen Regenwasserleitungen abgeleitet.



## 4.3 Natur und Landschaft

### 4.3.1 Schutzgebiete

Südwestlich der Planfläche liegt ein Teil des *Flora-Fauna-Habitat Gebietes (FFH) DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“*. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein weiteres *FFH-Gebiet DE 1123-305 Munkbrarupau und Schwennautal* (§§ 32, 33 und 34 BNatSchG i.V.m. §§ 22, 23, 24 und 25 LNatSchG). Bezüglich möglicher Betroffenheit des Schutzzwecks der vorgenannten FFH-Gebiete wurde im Rahmen der 13. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 eine *FFH-Vorprüfung* durchgeführt. Auf diese wird verwiesen.

Weiterhin liegt der im Westen an den Geltungsbereich grenzende Strand innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ (März 1999)*. Die bestehenden Gebäude am östlichen Ende der Anlegebrücke sowie deren unmittelbares Umfeld sind von Schutzgebiet ausgenommen. Für die geringfügige Inanspruchnahme eines Teilbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ wurde bereits für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glücksburg eine Befreiung erteilt. Landschaftsschutzgebiete (LSG) unterliegen dem Schutz gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.

Der Strandabschnitt, zu dem auch die Sandwig-Bucht gehört, ist innerhalb des *Landesweiten Biotopverbundsystems* als *Nebenverbundachse* dargestellt.

In den Unterlagen zum FFH-Gebiet und zum LSG sind die benachbarten, im Bestand vorhandenen Gebäude dargestellt.

### 4.3.2 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Grundsätzlich sind die Ufer- und Strandbereiche gesetzlich geschützt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen konzessionierten Badestrand ohne Biotopqualität. Der gesamte Strand in der Sandwig-Bucht wurde in der Vergangenheit mittels Aufspülung mit Seesand aus Dänemark hergestellt. Daher hat die *Stadt Glücksburg (Ostsee)* davon abgesehen, den betreffenden Bereich als geschütztes Biotop auszuweisen. Im gültigen Bebauungsplan ist der westlich angrenzende Strand als *öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strand* ausgewiesen.

### 4.3.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bei der Überplanung des Geländes wird ein Teil des Strandes überbaut.

Die Stadt hat innerhalb des Geltungsbereiches auf die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verzichtet. Die Kompensation des mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft wird von der Stadt Glücksburg sichergestellt.

Grundsätzlich wird für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgut Boden) die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

#### **4.3.4 Eingriff / Ausgleich (§ 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG)**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13ff BNatSchG bzw. § 9 LNatSchG. Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Die Festsetzung der *14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16* als *Sonstiges Sondergebiet -Strandrestaurant und Strandterrasse-* ermöglicht eine Überbauung von Grundflächen. Damit sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche durch Teilversiegelung verbunden.

Entsprechend dem genannten Runderlass „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ wird die zu überbauende Fläche als „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft, da es sich hier um einen konzessionierten Badestrand ohne Biotopqualität handelt.

#### **4.3.5 Ausgleichsberechnung für die Fläche als Sonstiges Sondergebiet -Strandrestaurant und Strandterrasse-**

Für den punktuellen Eingriff in den bestehenden Boden durch die Anlage eines durchgängigen Stegs von der Fördebrücke zum Strandrestaurant auf einer Fläche von 26 m<sup>2</sup> wird laut dem o.g. Runderlass der Ausgleich im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge angesetzt.

$$26 \text{ m}^2 \times 0,3 = 7,8 \text{ m}^2 (\sim 8 \text{ m}^2)$$

Der Ausgleichsbedarf beträgt demnach 8 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der lediglich auf Pfählen gegründeten Konstruktion in einer Höhe von ca. 1,10 m handelt es sich hierbei um einen kleinflächigen Eingriff, bei dem der in

der Planfläche befindliche Strandbereich nicht gänzlich überbaut wird. Nach fachlicher Bewertung fällt der benötigte Ausgleichsbedarf unter die sog. Bagatellgrenze.

#### 4.4 Schiffahrt

Das Plangebiet liegt an der Ostsee (Flensburger Innenförde). Hinsichtlich der Schiffahrt sind daher folgende Punkte zu berücksichtigen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausstattung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern (§ 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz). Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist nicht zulässig. Von der Wasserstraße sollen weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem [Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lübeck](#) zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

#### 4.5 Hochwasserschutz

Die Vorgaben der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, -Hochwasserrichtlinie HWRL-, 2007/60/EG) wurden in Wassergesetze der Bundesländer übernommen. Der Hochwasserschutz wird über das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, 2008, letzte Änderungen 07.10.2013) geregelt. Bis Ende 2011 erfolgte eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos in Flussgebietseinheiten und in Küstengebieten sowie die Festlegung von Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko.

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) bestehen in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Hochwasserrisikogebiet) Bauverbote. Hier dürfen Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Der Geltungsbereich liegt im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet.

Nach § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Darüber hinaus besteht nach § 77 Abs. 1 LWG eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste. Demnach bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Für die vorgesehene Maßnahme ist somit eine Genehmigung nach § 77 LWG sowie eine Ausnahme von dem Bauverbot nach § 80 LWG notwendig. Eine entsprechende Genehmigung wird vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH) in Aussicht gestellt. Diese muss schriftlich beim LKN.SH beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht nicht.

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Auf Grund der im Bauleitplanverfahren vom LKN.SH abgegebenen Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschaden besteht nicht und kann aus der Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

~~Bis Ende 2013 wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Die Hochwassergefahrenkarten gemäß Art. 6 Abs. 3 HWRL erfassen die geografischen Gebiete, die bei Hochwasser mit niedriger, mittlerer oder hoher Wahrscheinlichkeit überflutet werden könnten. In den Hochwassergefahrenkarten werden für die einzelnen Szenarien Ausmaß der Überflutung, Wassertiefe und gegebenenfalls Wasserstand angegeben (Abs. 4).~~

~~Hochwasserrisikokarten wurden auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten für die gleichen Hochwasserszenarien erstellt. In ihnen sollen über die Hochwassergefahren (Überschwemmungsausdehnung) hinaus die hochwasserbedingten nachteiligen Auswirkungen / Risiken dargestellt werden. In Artikel 6 Abs. 5 der HWRL sind die erforderlichen Angaben aufgeführt. Zur Umsetzung der HWRL wurden alle Bereiche unter NN +3,00 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potenziell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen.~~

~~Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der potenziell hochwassergefährdeten Bereiche erfolgt auf eigenes Risiko. Der Plangeltungsbereich liegt unterhalb der o.g. Höhe.~~

~~Im § 80 LWG werden Bauverbote genannt, diese treffen jedoch aufgrund des Fehlens von Landesschutzdeichen oder Deichvorland für das vorliegende Verfahren nicht zu. Die in § 77 aufgeführten Genehmigungspflichten erstrecken~~

~~sich auch auf sonstige Anlagen an der Küste, die geplante Terrasse fällt in diese Kategorie.~~

#### **4.6 Bodenschutz**

Das mit der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 16 überplante Gebiet liegt im Strand- bzw. Uferbereich. Daher sind Fragen des Bodenschutzes in besonderem Maße zu beachten.

#### **4.7 Archäologie und Denkmalpflege**

Es sind keine geschützten Objekte oder Flächen im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung bekannt.

~~Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.~~

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die oben genannten Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### **4.8 Brandschutz**

Die Stadt Glücksburg verfügt über eine *Freiwillige Feuerwehr*, die den Brandschutz sicherstellt.

## 4.9 Altlasten

Im Umfeld der Planfläche sind keine Altlastenstandorte bekannt.

Glücksburg (Ostsee), den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

